



Anerkennung der Stiftung Freedom of Expression, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. Juli 2023 errichtete Stiftung Freedom of Expression mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 5. Dezember 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.12/8 - 2023

Darmstadt, den 5. Dezember 2023